

**Bestätigung der Voraussetzungen
gemäß Festlegung zum § 14a EnWG
der Bundesnetzagentur – BK 6-22-300**

Im Rahmen der oben genannten Festlegung, gewährt die BNetzA Ausnahmen.

- ☐ Es handelt sich um eine nicht öffentliche Ladeeinrichtung gemäß § 14a EnWG – Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023. Die Ladeeinrichtung wird von einer Institution mit Sonderrechten gemäß § 35 Absätze 1 und 5a der Straßenverkehrsordnung betrieben.
- ☐ Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung gemäß § 14a EnWG mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen.

Gründe aus denen die oben getroffene Auswahl zutrifft:

Betreiber der Anlage

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die genannte §14a-Anlage die Voraussetzungen und die Kriterien der Ausnahmeregelung gemäß Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift